

GASTKOLUMNE

Öffentliches Beschaffungswesen wie vor 1848?

Michel Buro, Präsident Fachverband Infra

Der Bundesrat hat in diesem Sommer den Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) in die Vernehmlassung gegeben. Mit der Gesetzesrevision soll der Bund ein modernes, klares und flexibles Beschaffungsrecht erhalten. Zudem sollen die Bestimmungen mit denjenigen der Kantone und Gemeinden so weit als möglich harmonisiert werden.

Wettbewerb dank offenen Märkten

Das aktuelle Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) stammt aus dem Jahre 1996. International ist die Schweiz durch ein entsprechendes GATT/WTO-Übereinkommen und das Bilaterale Abkommen mit der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens verpflichtet, Waren und Dienstleistungen inländischer Anbieter gegenüber Ausländern nicht zu bevorzugen. Die Philosophie hinter dem BöB und den beiden Abkommen besteht darin, dass offene Märkte zu intensiverem Wettbewerb führen, Innovationen fördern und die Effizienz der eingesetzten Staatsgelder verbessern. Schliesslich hat die öffentliche Hand ja den Auftrag, mit unseren Steuergeldern haushälterisch umzugehen.

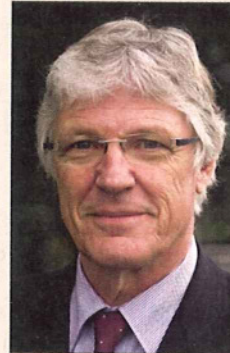
Der Föderalismus ist stark

Unsere föderalistische Staatsordnung macht auch beim öffentlichen Beschaffungswesen keine Ausnahme. So entwickelten sich in den Kantonen im Laufe der Zeit 26 unterschied-

liche Beschaffungsphilosophien mit entsprechenden Gesetzgebungen. Dem eigenständigen Wirken der Kantone wurde in den Jahren 1994 und 1998 einzig mit der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB («Konkordat») bzw. mit dem Binnenmarktgesetz einen gewissen Einhalt geboten. Heute müssen wir enttäuscht feststellen, dass sich die Mentalität der bei öffentlichen Beschaffungen involvierten Instanzen trotz dieser Gesetze nicht geändert hat. Dies zeigt sich zurzeit deutlich am Widerstand der Kantone gegen ein neues, für Bund, Kantone und Gemeinden geltendes BöB. Viele kantonale Behörden wollen von ihren bewährten Beschaffungsprinzipien nicht abrücken.

Nichts Neues nach 160 Jahren?

Das in der Schweiz trotz zunehmender Globalisierung ausgeprägte föderalistische Denken verleitet mich zu einem Rückblick ins 18. und 19. Jahrhundert. Die Eidgenossenschaft bestand Ende des 18. Jahrhunderts aus einem Bund von 13 souveränen Orten mit gemeinsamen Herrschaften, zugewandten Orten und Verbündeten. Mit dem Einmarsch französischer Truppen löste im Jahr 1798 die Helvetische Republik, ein Einheitsstaat nach französischem Vorbild, die alte Eidgenossenschaft ab. Kurz darauf wurden



die Kantone jedoch wieder selbständig. Erst mit dem Bundesvertrag von 1815 übertrugen sie dem neuen Staatenbund gewisse Kompetenzen. Konkordate trugen zu einer teilweisen rechtlichen Harmonisierung zwischen den Kantonen bei. Erst mit der Schaffung des Bundesstaates im Jahr 1848 wurde die Souveränität der Kantone signifikant eingeschränkt und, was von besonderer Bedeutung war, die kantonalen Zölle wurden aufgehoben.

Betrachte ich die laufenden Diskussionen um das öffentliche Beschaffungswesen, frage ich mich, ob einzelne Kantonsvertreter eher die alte Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts oder den Staatenbund von 1815 bis 1848 zurückwünschen. Könnte das Kompetenzgerangel zwischen Bund und Kantonen beim öffentlichen Beschaffungswesen vielleicht dadurch gelöst werden, indem der Bund die in der Praxis bewährten Bestimmungen des Konkordats übernimmt und zum Bundesgesetz macht? Dann wären wir nicht mehr allzu weit weg von Napoleons Helvetischer Republik.

Fachverband
infra